



# ABGABEN & STEUERN

**ABGABEN UND STEUERN**

**Die Umsatzsteuer in Deutschland**

Oktober 2025

**Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendarnt.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

# Inhaltsverzeichnis

Anknüpfungspunkte zum deutschen Umsatzsteuergesetz.....	4
Allgemeine Eckpunkte im deutschen Umsatzsteuergesetz .....	4
Steuersätze: .....	4
Steuerbefreiungen: .....	4
UID-Nummer und deren Beantragung:.....	5
Verpflichtende Rechnungsmerkmale: .....	5
Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen:.....	6
Fiskalvertreter: .....	6
Erwerbs- und Lieferschwelle:.....	6
Wie holen sich österreichische Unternehmer deutsche Vorsteuern vom Finanzamt zurück?... <td>6</td>	6
Steuerliche Konsequenzen für österreichische Unternehmer, die Umsätze in Deutschland tätigen .....	7
EU-Kleinunternehmerregelung seit 1.1.2025 .....	8
Bei welchen Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen kommt das deutsche RC-System zur Anwendung? .....	8
Sonstige Anwendungsvoraussetzungen für das RC-System .....	9
Wie ist die Rechnung im RC-Fall auszustellen? .....	9
Elektronische Rechnungen in Deutschland .....	9
Mini-One-Stop-Shop (MOSS) - Rechtslage bis 30. Juni 2021 .....	9
Versandhandel - Rechtslage bis 30. Juni 2021 .....	10
Versandhandel neu („Fernverkauf“), Ausweitung Mini-One-Stop-Shop und E-Commerce-Paket - Rechtslage ab 1. Juli 2021 .....	12
Umsatzsteuererklärungen und Fälligkeiten .....	12

# Die Umsatzsteuer in Deutschland

Dieses Infoblatt soll österreichische Unternehmer, welche weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätte in Deutschland haben, über in der Praxis bedeutsame Grundlagen des deutschen Umsatzsteuergesetzes informieren.

## Anknüpfungspunkte zum deutschen Umsatzsteuergesetz

Österreichische Unternehmer kommen mit dem deutschen Umsatzsteuergesetz in Berührung, wenn

- sie betriebliche Ausgaben in Deutschland tätigen, die deutsche Umsatzsteuer enthalten (z.B. im Rahmen von Geschäftsreisen, Eintrittskarten bei Messen etc.) und/oder
- Lieferungen bzw. sonstige Leistungen in Deutschland durchführen.

## Allgemeine Eckpunkte im deutschen Umsatzsteuergesetz

### Steuersätze:

- Normalsteuersatz 19%
- Ermäßiger Steuersatz 7%

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen z.B.: Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, E-Books, E-Papers, kulturelle Veranstaltungen, Lebensmittel, Personenbeförderungen, landwirtschaftliche Produkte, Hotelaufenthalte.

### Steuerbefreiungen:

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, so z.B. für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen aus folgenden Bereichen:

- Immobilien,
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
- Bildung,
- Medizin,
- Photovoltaik-Anlagen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Ausfuhrlieferungen in Drittländer,
- etc.

In der Regel gehen die Umsatzsteuerbefreiungen mit einem korrespondierenden Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung einher. Für bestimmte steuerbefreite Umsätze bleibt jedoch die Vorsteuerabzugsberechtigung aufrecht - die in der Praxis bedeutsamsten Fälle sind innergemeinschaftliche Lieferungen sowie Ausfuhrlieferungen in Drittländer.

Einige Steuerbefreiungen enthalten auch die Möglichkeit, zur Steuerpflicht zu optieren (z.B. bestimmte Finanz- und Grundstücksumsätze).

#### **UID-Nummer und deren Beantragung:**

Zusammensetzung: DE (Ländercode) + 9 weitere Stellen, nur Ziffern.

Die UID-Nummer wird grundsätzlich vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben. Direkter behördlicher Ansprechpartner für österreichische Unternehmer ist jedoch das Finanzamt München, bei welchem eine Steuernummer und eine UID-Nummer beantragt werden kann. Der Antrag auf Erteilung einer UID-Nummer (Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern) wird dann vom Finanzamt München bearbeitet.

Zuständig für die Bearbeitung der in Deutschland tätigen Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich ist die Bearbeitungsstelle Straubing des Finanzamtes München (Tel.: +49 (89) 1252-0; Web: <https://www.finanzamt-muenchen.de/kontakt/ansprechpartner/auslaendische-unternehmer>).

Der Antrag auf umsatzsteuerliche Erfassung sieht folgende Unterlagen vor:

- Ausgefüllter Fragebogen,
- Einlageblätter bei bestimmten Branchen/Konstellationen,
- Gesellschaftsverträge,
- Firmenbuchauszug,
- Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden,
- Vollmacht bzw. Empfangsvollmacht Steuerberater,
- SEPA-Lastschriftmandat,
- Ansässigkeitsbescheinigung,
- Erläuterung der Waren und Leistungswege,
- Lagerverträge,
- Nachweis Steuerschuldnerschaft bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen.

#### **Verpflichtende Rechnungsmerkmale:**

Für den Vorsteuerabzug in Deutschland müssen Rechnungen folgende Bestandteile enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder die UID-Nummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung sowie Zeitpunkt allfälliger Vorauszahlungen,

- Entgelt aufgeschlüsselt nach Steuersatz und allfälligen Steuerbefreiungen sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese,
- Hinweis, dass die Rechnung vom Rechnungsempfänger zwei Jahre aufzubewahren ist, wenn es sich um eine Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt und die Leistung an einen Nichtunternehmer erbracht wird,
- Ausdrückliche Bezeichnung der Rechnung als „Gutschrift“, wenn die Rechnung vom Empfänger einer Leistung ausgestellt wird.

#### **Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen:**

Rechnungen bis max. € 250 müssen nur folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Bruttoentgelt mit Steuersatz,
- Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung.

#### **Fiskalvertreter:**

Ein Fiskalvertreter ist in Deutschland grundsätzlich nicht verpflichtend.

#### **Erwerbs- und Lieferschwelle:**

Die Erwerbschwelle beträgt € 12.500.

Die Lieferschwelle beträgt bis 30. Juni 2021 € 100.000 und ab 1. Juli 2021 € 10.000 (siehe dazu die weiteren Ausführungen unten sowie unser WKO-Infoblatt „Der Versandhandel“).

#### **Wie holen sich österreichische Unternehmer deutsche Vorsteuern vom Finanzamt zurück?**

- Vorsteuererstattungsverfahren

Sofern österreichische Unternehmen in Deutschland nicht umsatzsteuerlich registriert sind, erfolgt dies im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens.

Für in der EU ansässige Unternehmen gibt es ein wesentlich vereinfachtes Vorsteuererstattungsverfahren: Anträge auf Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmen müssen für sämtliche EU-Mitgliedstaaten (und daher auch für Deutschland) elektronisch beim österreichischen Finanzamt mittels Finanzonline eingereicht werden. Eine direkte Antragstellung beim Finanzamt im EU-Ausland ist daher für österreichische Unternehmen generell nicht vorgesehen.

Die Anträge müssen bis spätestens 30. September des Jahres, das auf den Erstattungszeitraum folgt, gestellt werden.

**Hinweis:**

Der zu erstattende Betrag muss mindestens € 400 betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist - dann beträgt der Mindestbetrag € 50.

Eingescannte Originalbelege (Rechnungen und Einfuhrbelege) sind elektronisch zu übermitteln, wenn das Entgelt (ohne Umsatzsteuer) mindestens € 1.000 beträgt. Bei Kraftstoffrechnungen liegt die Schwelle bei € 250.

- Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung

Besteht hingegen eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland (z.B. weil Umsätze in Deutschland ausgeführt werden, für welche es zu keinem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt - siehe dazu die weiteren Ausführungen unten), so kann das Vorsteuerrückerstattungsverfahren nicht mehr angewendet werden. Vielmehr müssen in diesem Fall die deutschen Vorsteuern im Rahmen der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der deutschen Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht werden.

**Steuerliche Konsequenzen für österreichische Unternehmer, die Umsätze in Deutschland tätigen**

Ein Umsatz wird in Deutschland getätig, wenn der Leistungsort nach den umsatzsteuerlichen Regeln in Deutschland ist.

**Hinweis:**

Der umsatzsteuerliche Leistungsort muss sich nicht zwangsläufig mit jenem Ort decken, an welchem sich der Unternehmer während der Leistungserbringung aufgehalten hat, sondern wird im Umsatzsteuergesetz anhand der einzelfallbezogenen Umstände (fiktiv) festgesetzt.

Österreichische Unternehmen müssen sich nur dann in Deutschland zur Umsatzsteuer erfassen lassen, wenn sie

- Umsätze mit umsatzsteuerlichem Leistungsort in Deutschland tätigen und
- es zu keinem Übergang der deutschen Umsatzsteuerschuld („Reverse Charge“, kurz: RC) auf einen Unternehmer kommt sowie
- keine zentralen Finanzonline-Abwicklungsmöglichkeiten für ausländische Sachverhalte bestehen (insbesondere daher kein EU-One-Stop-Shop und keine EU-Kleinunternehmerregistrierung nach Artikel 6a UStG)

In der Praxis bedeutsame Fälle, in welchen daher für einen österreichischen Unternehmer eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland erforderlich wird, sind:

- Lieferungen von Gegenständen an Unternehmer mit umsatzsteuerlichem Leistungsort in Deutschland (mit Ausnahmen, z.B. für Werklieferungen),
- Lieferungen und sonstige Leistungen an Privatpersonen mit umsatzsteuerlichem Leistungsort in Deutschland (darunter fallen z.B. auch Warenlieferungen von

- Österreich nach Deutschland bei Überschreiten der Lieferschwelle), sofern der EU-One-Stop-Shop nicht in Anspruch genommen wird,
- sofern die EU-Kleinunternehmerregelung nach Artikel 6a UStG nicht anwendbar ist.

### **EU-Kleinunternehmerregelung seit 1.1.2025**

Seit 1.1.2025 besteht EU-weit die Möglichkeit für österreichische Unternehmen, die Kleinunternehmerregelung des jeweiligen EU-Staates in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Deutschland, wobei die Kleinunternehmengrenzen nach deutschem Umsatzsteuerrecht nicht überschritten werden dürfen. Diese betragen grundsätzlich:

- 25.000 Euro Umsatz in Deutschland im vorangegangenen Jahr,
- 100.000 Euro Umsatz in Deutschland im laufenden Jahr,
- 100.000 Euro Gesamtumsatz in der EU im laufenden und vorangegangenen Jahr.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann sich das österreichische Unternehmen über Finanzonline zum Verfahren zur Sonderregelung für EU-Kleinunternehmer (Artikel 6a UStG) registrieren lassen und erhält eine eigene Kleinunternehmer-Identifikationsnummer.

In diesem Fall ist keine zusätzliche Umsatzsteuerregistrierung beim deutschen Finanzamt erforderlich.

### **Bei welchen Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen kommt das deutsche RC-System zur Anwendung?**

Für österreichische Unternehmer kommt es insbesondere in folgenden Fällen zu einem Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist:

- Sonstige Leistungen,
- Werklieferungen,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen sowie bestimmte grundstücksbezogene Umsätze und Bauleistungen,
- bestimmte Lieferungen von Gas, Elektrizität und Emissionszertifikaten,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten sowie Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- Bestimmte Lieferungen von Wärme und Kälte,
- bestimmte Lieferungen von Abfällen, Schrott und Metallen,
- bestimmte Reinigungsleistungen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablets, Spielekonsolen sowie integrierten Schaltkreisen,
- Lieferungen bestimmter Metalle in Rohform,
- sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation.

#### **Achtung:**

Das RC-System kommt bei bestimmten Leistungen im Zusammenhang mit Personenbeförderungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie Verköstigungen in Schiffen, Luftfahrzeugen oder Eisenbahnen nicht zur Anwendung.

#### **Hinweis:**

Von Werklieferungen sind so genannte Montagelieferungen zu unterscheiden. In beiden Fällen besteht Umsatzsteuerpflicht in Deutschland - zum Übergang der Steuerschuld kommt es allerdings nur bei der Werklieferung.

Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind. Aufgrund der mitunter schwierigen Abgrenzung sollte daher stets im Einzelfall geprüft werden, ob eine Werklieferung oder eine Montagelieferung vorliegt.

### **Sonstige Anwendungsvoraussetzungen für das RC-System**

Wesentlich für die Anwendung des RC-Systems sind bestimmte Merkmale von Leistungserbringer und Leistungsempfänger.

Der Leistungsempfänger muss Unternehmer oder (in bestimmten Fällen) eine juristische Person sein. Der Leistungsempfänger muss nicht unbedingt in Deutschland ansässig sein, sondern kann grundsätzlich auch ein ausländischer Unternehmer sein.

### **Wie ist die Rechnung im RC-Fall auszustellen?**

Neben den sonstigen Rechnungsmerkmalen muss der österreichische Unternehmer die UID-Nummern beider Unternehmer auf der Rechnung angeben. Weiters muss der leistende Unternehmer in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen, beispielsweise durch folgenden Satz: „Steuerschuldnerrschaft des Leistungsempfängers“.

Bei der Rechnungslegung darf der leistende (österreichische) Unternehmer keine Umsatzsteuer ausweisen. Sollte die Umsatzsteuer entgegen der gesetzlichen Vorschrift dennoch ausgewiesen werden, so schuldet der leistende Unternehmer diese allein aufgrund der Rechnungslegung.

#### **Beispiel:**

Der österreichische Unternehmer Ö erbringt eine Beratungsleistung an das deutsche Unternehmen D. Die Leistung des Ö ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld geht auf den deutschen Kunden D über. Ö muss unter Angabe beider UID-Nummern eine Nettorechnung auszustellen und in dieser auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. Dieser Umsatz des Ö wird nicht in die österreichische UVA eingetragen, muss jedoch in der Zusammenfassenden Meldung erfasst werden.

### **Elektronische Rechnungen in Deutschland**

Seit 1.1.2025 sind nach deutschem Umsatzsteuerrecht für bestimmte B2B-Transaktionen verpflichtende elektronische Rechnungen vorgesehen. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich jedoch nicht für österreichische Unternehmen, die in Deutschland nicht ansässig sind. Für diesbezügliche Details siehe das WKO-Infoblatt „E-Rechnung in Deutschland ab 1.1.2025“.

### **Mini-One-Stop-Shop (MOSS) - Rechtslage bis 30. Juni 2021**

Seit dem 1. Jänner 2015 hat sich EU-weit die Leistungsortregelung bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen geändert: Der Leistungsort befindet sich seit diesem Zeitpunkt in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Empfängerort), unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) handelt.

Diese Neuregelung bringt für Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, eine spezielle Problematik mit sich. Denn in diesen Fällen kommt es regelmäßig zu keinem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger, was grundsätzlich zur Folge hätte, dass sich der Leistungserbringer im EU-Mitgliedsstaat, in welchem der jeweilige Leistungsempfänger ansässig ist, umsatzsteuerlich registrieren müsste. Um diesen aufwendigen Verwaltungsprozess zu vermeiden, wurde gleichzeitig mit der Neuregelung die Möglichkeit (Option) zum so genannten Mini-One-Stop-Shop (MOSS) geschaffen.

Unternehmer müssen sich daher seit 1. Jänner 2015 entweder in jedem Mitgliedstaat, in dem sie die genannten Leistungen an Nichtunternehmer ausführen, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder können die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung MOSS in Anspruch nehmen. Dadurch muss sich der Unternehmer nur einmal zum MOSS registrieren lassen und kann alle - die Sonderregelung betreffenden - EU-weiten Umsätze auf einmal erklären und die dadurch angefallene Umsatzsteuer bezahlen.

Erbringt daher ein österreichischer Unternehmer die genannten Leistungen an deutsche Privatpersonen, kann sich dieser entweder in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen oder alternativ das MOSS-System in Anspruch nehmen.

Der Antrag für eine Registrierung zum MOSS kann elektronisch über Finanzonline gestellt werden.

#### **Hinweis:**

Wird die Variante über den MOSS gewählt, so müssen alle betroffenen EU-weiten Umsätze über dieses System abgewickelt werden. Eine selektive Anwendung des MOSS auf einzelne EU-Staaten ist nicht möglich.

Seit 1. Jänner 2019 können österreichische Leistungserbringer aus Vereinfachungsgründen fakultativ das Sitzortprinzip anwenden, wenn der EU-Auslandsumsatz € 10.000 nicht überschreitet. Für den Leistungserbringer erübrigts sich dann die Abgabe der MOSS-Erklärung, stattdessen sind die Umsätze dem Steuersatz des Sitzstaates (Österreich) zu unterwerfen.

#### **Versandhandel - Rechtslage bis 30. Juni 2021**

Versendet ein österreichischer Unternehmer Waren von Österreich nach Deutschland an private Abnehmer, so ist die Lieferung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen dort zu versteuern, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (also in Österreich). Wird jedoch die so genannte Lieferschwelle in Deutschland überschritten bzw. verzichtet der österreichische Unternehmer auf die Anwendung der Lieferschwelle, so verlagert sich die Lieferung an den Ort, wo die Beförderung oder Versendung endet (also in Deutschland). In diesem Fall muss sich der österreichische Unternehmer in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Die Lieferschwelle beträgt in Deutschland € 100.000. Details zur Versandhandelsregelung finden Sie in unserem Infoblatt „Der Versandhandel“.

Seit dem Jahr 2019 bestehen nach deutschem Umsatzsteuerrecht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen besondere Nachweispflichten und Haftungsbestimmungen zu Lieferungen von Gegenständen, deren Beförderung oder Versendung in Deutschland beginnt oder endet. Im Rahmen dieser Regelung kommt es für österreichische Unternehmen, welche Waren nach Deutschland liefern, zu bestimmten Nachweisverpflichtungen gegenüber dem elektronischen Marktplatzbetreiber. Insbesondere wird regelmäßig auch ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG (Antragsformular USt 1 TJ, Bescheinigungsformular USt 1 TI) vom Marktplatzbetreiber gefordert werden.

## **Versandhandel neu („Fernverkauf“), Ausweitung Mini-One-Stop-Shop und E-Commerce-Paket - Rechtslage ab 1. Juli 2021**

Mit 1. Juli 2021 wurde aufgrund einer umfassenden Änderung der EU-rechtlichen Bestimmungen auch die deutsche Rechlage zum Versandhandel, Mini-One-Stop-Shop und E-Commerce grundlegend reformiert. Folgende Änderungen sind für die Praxis besonders relevant:

- Die bisherige Lieferschwelle beim Versandhandel wird erheblich reduziert und beträgt einheitlich für alle Mitgliedstaaten nur mehr € 10.000. Diese Lieferschwelle berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze ins übrige Gemeinschaftsgebiet zuzüglich der Umsätze für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen an Nichtunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet.
- Während sich bisher beim Versandhandel der leistende Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren lassen musste, wird jetzt der bisherige Mini-One-Stop-Shop auch auf die Versandhandelsumsätze ausgeweitet. Das bedeutet, dass der leistende österreichische Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Besteuerungsverpflichtungen, die sich aus diesen innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergeben, direkt über das österreichische Portal (Finanzonline) abwickeln kann, ohne sich im jeweiligen Bestimmungsland registrieren zu lassen.
- Der Mini-One-Stop-Shop wird zum EU-One-Stop-Shop und kann seit 1. Juli 2021 für alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie alle innergemeinschaftlichen Versandhandelslieferungen verwendet werden.

## **Umsatzsteuererklärungen und Fälligkeiten**

Wie in Österreich sieht das deutsche Umsatzsteuersystem einerseits die Abgabe von unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen und andererseits die Abgabe einer separaten Umsatzsteuerjahreserklärung vor.

- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

Die Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Umsatzsteuer können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Umsatzsteuervoranmeldung notwendig?	Bedingung	Voranmeldungszeitraum	Abgabetermin und Fälligkeit der USt
ja	Jahressteuer Vorjahr > € 9.000	monatlich	10. des Folgemonates
ja	Jahresguthaben Vorjahr > € 7.500	monatlich auf Antrag	10. des Folgemonates
nein, auf Antrag	Jahressteuer Vorjahr ≤ € 2.000	-	-
ja	In allen übrigen Fällen	vierteljährlich	10. nach Ablauf des Quartals

Für Unternehmensgründer ist grundsätzlich im laufenden und folgenden Jahr der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Für die Jahre 2021 bis 2026 wurde diese Bestimmung jedoch adaptiert: Für 2021 bis 2026 ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Stattdessen ist im Gründungsjahr zur Ermittlung des Voranmeldezeitraumes die voraussichtliche Steuer des laufenden Jahres maßgebend. Im Folgejahr kommt es auf die auf das ganze Jahr hochgerechnete Steuer des Gründungsjahres an.

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen in Deutschland elektronisch abgegeben werden. Eine Registrierung per ELSTER Online-Portal (<http://www.elsterformular.de/>) ist erforderlich.

Nach elektronischer Übermittlung der Daten muss das Übermittlungsprotokoll aufbewahrt werden.

- Umsatzsteuerjahreserklärung

In allen Fällen (monatliche oder vierteljährige UVAs bzw. keine Verpflichtung zur Abgabe von UVAs) muss zusätzlich eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Sofern ein deutscher Steuerberater mit der Einreichung beauftragt wird, verlängert sich die Frist auf Ende Februar des zweitfolgenden Jahres.